

# Pflichtenheft der Ortsbürgerkommission Mägenwil

## 1. Allgemeines

- 1.1. Zur Beratung in Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinde wählt der Gemeinderat aus der Mitte der stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger von Mägenwil auf die ordentliche Amtsdauer von 4 Jahren eine Ortsbürgerkommission von mindestens 3 Mitgliedern. Das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Wald und Ortsbürgergemeinde ist von Amtes wegen stimmberechtigtes Mitglied der Ortsbürgerkommission.
- 1.2. Die Ortsbürgerkommission ist gestützt auf § 11 Absatz 2 lit. d des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden ein vom Gemeinderat eingesetztes, beratendes Organ. Sie vertritt die Interessen der Ortsbürgergemeinde.
- 1.3. Die Ortsbürgerkommission dient als erste Anlaufstelle für die Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, behandelt deren Anliegen und stellt wenn notwendig Anträge an den Gemeinderat.
- 1.4. Die Ortsbürgerkommission konstituiert sich selbst und bestimmt einen Präsidenten sowie einen Aktuar.
- 1.5. Es werden mindestens 3 Sitzungen pro Jahr abgehalten. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Kommissionsmitglieder werden gemäss geltendem Spesenreglement entschädigt.
- 1.6. Die Sitzungen der Ortsbürgerkommission werden durch den Aktuar protokolliert. Die Protokolle werden im Anschluss an die Sitzungen jeweils durch den Protokollführer an den Präsidenten und an den Gemeindegeschreiber zugestellt. Der Gemeinderat wird davon in Kenntnis gesetzt. Sofern die Protokolle Anträge an den Gemeinderat beinhalten, wird dies formfrei bei der Zustellung erwähnt.
- 1.7. Die Ortsbürgerkommission fördert den Fortbestand der Ortsbürgergemeinde.

## 2. Aufgaben

- 2.1. Aufsicht und Bericht über die Bewirtschaftung und Verwaltung des Waldes, der Immobilien und der weiteren Grundstücke sowie weiterer Positionen des Finanz- und Verwaltungsvermögens.
- 2.2. Beratung des Gemeinderates zu den gemäss § 2 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden zugewiesenen Aufgaben der Erhaltung und der guten Verwaltung des Vermögens der Ortsbürgergemeinden sowie Kontrolle über die Einhaltung dieser gesetzlichen Pflichten.

- 2.3. Erstellen des Budgetvorschlages zuhanden des Gemeinderates bis Mitte Juni.
- 2.4. Organisation "Rahmenprogramm" der Ortsbürgergemeindeversammlung.
- 2.5. Die Ortsbürgerkommission kann Anlässe planen, die den Zusammenhalt der Ortsbürgergemeinde fördert oder im Interesse der Ortsbürger sind.
- 2.6. Besuch von Versammlungen und Anlässen, die im Interesse der Ortsbürgergemeinde liegen.

### **3. Rechte**

- 3.1. Die Kommission berät frei und in eigener Verantwortung gegenüber der Sache.
- 3.2. Auskünfte für die kommissionsinterne Entscheidungsfindung dürfen gemäss geltenden Bestimmungen direkt eingeholt werden.
- 3.3. Die Ortsbürgerkommission nimmt zuhanden des Gemeinderates zur jeweiligen Jahresrechnung sowie zum jeweiligen Budgetvorschlag Stellung.
- 3.4. Die Ortsbürgerkommission kann zu sämtlichen Geschäften der Ortsbürgergemeindeversammlung Stellung nehmen.
- 3.5. Die Ortsbürgerkommission kann zu Geschäften des Gemeinderates, welche die Ortsbürgergemeinde wesentlich tangieren, Stellung nehmen.

### **4. Information**

- 4.1. Die Information der Bevölkerung erfolgt grundsätzlich durch den Gemeinderat. Die Ortsbürgerkommission kann dem Gemeinderat einen Publikationsvorschlag unterbreiten.
- 4.2. Die Ortsbürgerkommission ist frei in der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung. Dabei wahrt sie die Verschwiegenheit in Bezug auf die Kommissionsarbeit, soweit Informationen und Erkenntnisse nicht öffentlich sind.

### **5. Inkrafttreten**

- 5.1. Das vorliegende Pflichtenheft für die Ortsbürgerkommission wurde vom Gemeinderat am 27. Mai 2024 verabschiedet.

## **GEMEINDERAT MÄGENWIL**

Sig.  
Peter Wiederkehr  
Gemeindeammann

Sig.  
Matthias Däster  
Gemeindeschreiber